

**Vereinbarung über die Bewirtschaftung und die Gebühren der Personalausgaben  
für den staatlichen Revierdienst im Körperschaftsforstbetrieb gem. § 28 Abs. 2 Satz  
2 und 3 LWaldG in Form eines Pauschalsatzes**

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, - Landesforsten -, vertreten durch den Leiter des  
**Forstamtes Bad Sobernheim, Herrn Forstdirektor Rüdiger Scheffer**

und der **Ortsgemeinde Hundsbach**

-Waldbesitzender-

wird folgendes vereinbart:

**§ 1 Gebühren**

(1) Der Waldbesitzende zahlt gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 bzw. 3 LWaldG für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben des Revierdienstes durch staatliche Bedienstete eine jährlich zu entrichtende Gebühr, die sich nach der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderen Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung bemisst.

(2) Der Pauschalsatz beträgt **30,00 €** je angefangenen Hektar reduzierte Holzbodenfläche.

(3) Mit dem Pauschalsatz ist der folgender Leistungsumfang abgegolten:

**Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben (Revierdienst)**

(4) Die Gebühr berechnet sich nach der auf den Stand des 01.01. eines jeden Jahres berechtigten reduzierten Holzbodenfläche. Diese beträgt bei Vertragsabschluss:

Wirtschaftswald	110,9 ha	(x Reduktionsfaktor 1,0)	=	110,9 ha
sonstiger Wald	43,2 ha	(x Reduktionsfaktor 0,2)	=	8,6 ha

Angefangene Hektar reduzierte Holzbodenfläche: **120 ha**

Die zu entrichtende Gebühr beträgt somit **3.600,00 €**.

(5) Die Gebühr ist bis zum 01.07 eines jeden Jahres zu überweisen. Hierzu erhält der Waldbesitzende jedes Jahr eine gesonderte Zahlungsaufforderung durch das Forstamt Bad Sobernheim.

(6) Bei Zahlungsverzug sind Säumniszuschläge gemäß § 18 Landesgebührengesetz (LGebG) zu entrichten

(7) Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.01.2021.

(8) Bei Änderungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses, frühestens jedoch zum nächsten 1. Januar, wird der unter Abs. 2 festgelegte Pauschalsatz neu festgesetzt, falls er nicht mehr innerhalb des neu anzuwendenden Gebührenrahmens liegt.

## § 2 Haftung, Gerichtsstand, Kündigungsbestimmungen

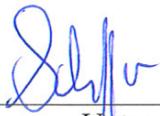
- (1) Das Land Rheinland-Pfalz - Landesforsten - haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die dem Waldbesitzenden durch Tätigkeiten von Landesforsten oder vom Land beauftragter Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die von Bediensteten oder Beauftragten des Landes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- (3) Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar des Jahres außer Kraft, in dem am 31.12. dieses Jahres die Körperschaft einen Waldbesitz ab 50 Hektar reduzierter Holzbodenfläche hat oder deren mittelfristige Betriebsplanung einen Hiebssatz von 3 Festmetern oder mehr je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für das Forstamt

Für den Waldbesitzenden

Bad Sobernheim, den 15.07.2021

....., den.....

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Vereinbarung über die Bewirtschaftung und die Gebühren der Personalausgaben  
für den staatlichen Revierdienst im Körperschaftsforstbetrieb gem. § 28 Abs. 2 Satz  
2 und 3 LWaldG in Form eines Pauschalsatzes**

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, - Landesforsten -, vertreten durch den Leiter des  
**Forstamtes Bad Sobernheim, Herrn Forstdirektor Rüdiger Scheffer**

und der **Ortsgemeinde Hundsbach**

**-Waldbesitzender-**

wird folgendes vereinbart:

**§ 1 Gebühren**

(1) Der Waldbesitzende zahlt gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 bzw. 3 LWaldG für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben des Revierdienstes durch staatliche Bedienstete eine jährlich zu entrichtende Gebühr, die sich nach der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderen Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung bemisst.

(2) Der Pauschalsatz beträgt **30,00 €** je angefangenen Hektar reduzierte Holzbodenfläche.

(3) Mit dem Pauschalsatz ist der folgender Leistungsumfang abgegolten:

**Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben (Revierdienst)**

(4) Die Gebühr berechnet sich nach der auf den Stand des 01.01. eines jeden Jahres berichtigten reduzierten Holzbodenfläche. Diese beträgt bei Vertragsabschluss:

Wirtschaftswald	110,9 ha	(x Reduktionsfaktor 1,0)	=	110,9 ha
sonstiger Wald	43,2 ha	(x Reduktionsfaktor 0,2)	=	8,6 ha

Angefangene Hektar reduzierte Holzbodenfläche: **120 ha**

Die zu entrichtende Gebühr beträgt somit **3.600,00 €**.

(5) Die Gebühr ist bis zum 01.07 eines jeden Jahres zu überweisen. Hierzu erhält der Waldbesitzende jedes Jahr eine gesonderte Zahlungsaufforderung durch das Forstamt Bad Sobernheim.

(6) Bei Zahlungsverzug sind Säumniszuschläge gemäß § 18 Landesgebührengesetz (LGebG) zu entrichten

(7) Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.01.2021.

(8) Bei Änderungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses, frühestens jedoch zum nächsten 1. Januar, wird der unter Abs. 2 festgelegte Pauschalsatz neu festgesetzt, falls er nicht mehr innerhalb des neu anzuwendenden Gebührenrahmens liegt.

## § 2 Haftung, Gerichtsstand, Kündigungsbestimmungen

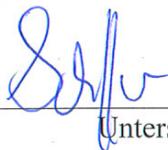
- (1) Das Land Rheinland-Pfalz - Landesforsten - haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die dem Waldbesitzenden durch Tätigkeiten von Landesforsten oder vom Land beauftragter Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die von Bediensteten oder Beauftragten des Landes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- (3) Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar des Jahres außer Kraft, in dem am 31.12. dieses Jahres die Körperschaft einen Waldbesitz ab 50 Hektar reduzierter Holzbodenfläche hat oder deren mittelfristige Betriebsplanung einen Hiebssatz von 3 Festmetern oder mehr je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für das Forstamt

Für den Waldbesitzenden

Bad Sobernheim, den 15.07.2021

....., den.....

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift



\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Forstamt Bad Sobernheim | Felkestraße 12 | 55566 Bad Sobernheim

Gemeinde Hundsbach  
Herrn Dietmar Kron

55621 Hundsbach

über die Verbandsgemeindeverwaltung

Forstamt Bad Sobernheim

Felkestraße 12  
55566 Bad Sobernheim  
Telefon 06751 857 99-0  
Telefax 06751 857 99-33  
forstamt.bad-sobernheim@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

15. Juli 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
65 201		Herr Leyendecker	06751 857 99- 0
Bitte immer angeben!		andreas.leyendecker@wald-rlp.de	06751 857 99-33

## **Kostensenkung beim staatlichen Revierdienst, Vereinbarung**

### **Anlage: Gebührenvereinbarung 2fach**

Sehr geehrter Herr Kron,

mit Änderung des Landeswaldgesetzes vom 27.03.2020 (LWaldG) können wir mit den Kommunen mit „ertragsschwächeren“ Wäldern nun eine kostengünstigere Bewirtschaftung Ihres Waldes vereinbaren. Voraussetzung ist der Revierdienst durch staatliche Bedienstete und eine sogenannte reduzierte Holzbodenfläche von weniger als 50 Hektar und/oder ein planmäßiger Hiebssatz von weniger als drei Festmetern je Hektar Holzbodenfläche und Jahr gem. § 28 LWaldG.

D.h. wir können flexibel auf die tatsächliche Betriebsintensität (abhängig von Reviergröße, Waldfläche, Holzanfall, Pflege, Verjüngung, Brennholzmanagement, Verkehrs-sicherung, Projekte u.ä.) reagieren und die ertragsschwachen Forstbetriebe von Körperschaften entlasten.

Der Vergleich der aktuellen (2020) Betriebs- und Kostenstruktur und der hier zu Grunde gelegten, zu vereinbarenden Gebühr, stellt sich wie folgt dar:

Reduzierter Holzboden (ha, gerundet)	Hiebssatz (fm) gem. aktuellem Planwerk („Forsteinrichtung“)	bisherige Kosten (€/Jahr, gerundet)	zu vereinbarende Gebühr (€/Jahr)	
			pro ha	Summe
120	381	5.581	30	3.600

Bei einer künftigen Änderung der Rahmenbedingungen oder Betriebsintensität bzw. des Aufwandes ist die Gebühr neu zu vereinbaren. Einen Formulierungsvorschlag für einen Ratsbeschluss haben wir beigefügt. **Wir bitten um Rückmeldung bis Ende September 2021.**

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Revierleitung ebenso wie unser Büroleiter Herr Andreas Leyendecker und ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Scheffer  
Forstamtsleiter